S 6 R 234/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 234/17
Datum	29.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 108/21
Datum	21.02.2023

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 29. MÃ¤rz 2021 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander in beiden Instanzen keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r den Zeitraum vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gt Ã¼ber zwei abgeschlossene juristische Staatsexamina und war seit dem 25. Februar 2002 Pflichtmitglied der Beigeladenen zu 1) sowie ab dem 28. Februar 2002 Mitglied der Beigeladenen zu 2). Mit Bescheid vom 6. Mai 2002 befreite die Beklagte die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung als â□□RechtsanwÃ¤ltinâ□□ ab dem 1. MÃ¤rz 2002 von der Versicherungspflicht in der

Rentenversicherung.

Am 28. Oktober 2011 nahm die KlÃ¤gerin eine BeschÃ¤ftigung bei der D. Bank AG (nach Umbenennung spÃ¤ter E. Bank AG) in A-Stadt auf. Am 9. Dezember 2011 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen zu 2) fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Vorgelegt wurde eine Bescheinigung des Arbeitgebers vom 28. November 2011, wonach die KlÃ¤gerin als RechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r das Vorstandssekretariat in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation beschÃ¤ftigt sei. Die KlÃ¤gerin betreue die Gremien des Hauses, insbesondere den Vorstand und den Aufsichtsrat bei allen Fragen, berate in rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Vorbereitung, DurchfÃ¼hrung und Nachbereitung der Hauptversammlung und schÃ¤tze die rechtlichen Risiken in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation ein. Sie bereite Rechtsstreitigkeiten vor und fÃ¼hre diese dann auch durch. Zu ihrem Aufgabenbereich gehÃ¶rten zudem die Vorbereitung und Nachbereitung der Entscheidung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung. Sie fÃ¼hre selbstÃ¤ndig und unabhÃ¤ngig Korrespondenz. In ihre ZustÃ¤ndigkeit fielen zudem die Erstellung von Meldungen nach dem Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz und Handelsgesetzbuch. Sie mÃ¼sse die unternehmensbezogenen Offenlegungs- und VerÃ¶ffentlichungspflichten eigenstÃ¤ndig gestalten. DarÃ¼ber hinaus schule sie die Mitarbeiter und arbeite abstrakte Regelungskomplexe auf. Zudem passe sie interne Richtlinien und Musterformulare im Hinblick auf sich ergebende Ãnderungsnotwendigkeiten an.

Mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Dezember 2012 lehnte die Beklagte die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht mit der BegrÃ¼ndung ab, es handele sich nicht um eine berufsspezifische anwaltliche TÃ¤tigkeit. Eine hiergegen erhobene Klage wurde mit rechtskrÃ¤ftigem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 16. Mai 2019 abgewiesen (S 6 R 255/16).

Mit Antrag vom 29. Februar 2016 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beigeladenen zu 1) die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).Â

Mit Antrag vom 22. MÃ¤rz 2016, eingegangen bei der Beklagten am 29. MÃ¤rz 2016, beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 231 Abs. 4b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) und die Erstattung zu Unrecht gezahlter PflichtbeitrÃ¤ge an die berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung fÃ¼r SyndikusrechtsanwÃ¤lte.

Mit weiterem Antrag vom 22. MÃ¤rz 2016, eingegangen bei dem Beigeladenen zu 2) am 29. MÃ¤rz 2016, weitergeleitet an die Beklagte am 1. April 2016, beantragte die KlÃ¤gerin die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fÃ¼r ihre am 28. Oktober 2011 aufgenommene TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG A-Stadt.

Mit EingangsbestÃ¤tigung vom 27. April 2016 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die Bearbeitung der BefreiungsantrÃ¤ge bis zur Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin durch die Beigeladene zu 1) zurÃ¼ckgestellt werde.

Am 12. Juli 2016 wurde die Beklagte von der Beigeladenen zu 1) hinsichtlich der Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin angehÃ¶rt. Der AnhÃ¶rung lag eine Kopie des Anstellungsvertrags der KlÃ¤gerin mit der D. Bank AG sowie Vollmachts- und KompetenzÃ¼bertragungsschreiben des Arbeitgebers bei. Die Beigeladene zu 1) beabsichtige, die Zulassung zu erteilen. Der Beklagten wurde eine Frist zur Ã uÃerung bis zum 28. Juli 2016 gewÃ¤hrt. Mit Schreiben vom 22. Juli 2016 teilte die Beklagte der Beigeladenen zu 1) mit, dass sie der beabsichtigten Zulassung nicht zustimme, da die Voraussetzungen des Â§ 46 Abs. 3 BRAO nicht erfÃ¼llt seien. Die KlÃ¤gerin sei nach dem eingereichten Anstellungsvertrag nicht fachlich unabhÃ¤ngig. Am 13. September 2016 erhielt die Beklagte von der Beigeladenen zu 1) eine ErgÃ¤nzung zur TÃ¤tigkeitsbeschreibung der KlÃ¤gerin durch den Arbeitgeber, datiert auf den 1. MÃ¤rz 2016, mit der erneuten Gelegenheit, sich bis zum 4. Oktober 2016 zu Ã¤uÃern. Daraufhin teilte die Beklagte der Beigeladenen zu 1) am 4. November 2016 mit, dass gegen die beabsichtigte Zulassung nunmehr keine Bedenken mehr bestÃ¼nden.

Bereits zum 31. Oktober 2016 hatte die KlÃ¤gerin zwischenzeitlich ihre BeschÃ¤ftigung bei der E. Bank AG beendet und ab dem 1. November 2016 eine BeschÃ¤ftigung fÃ¼r einen neuen Arbeitgeber begonnen, fÃ¼r die sie mit Bescheid vom 20. Dezember 2016 von der Beigeladenen zu 1) als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zugelassen wurde. Eine Zulassung fÃ¼r die vorherige TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG wurde nicht ausgesprochen. Mit Bescheiden vom 19. Januar 2017 und 6. November 2017 befreite die Beklagte die KlÃ¤gerin fÃ¼r die neu ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit ab dem 22. November 2016 (Datum der Antragstellung auf Befreiung) von der Rentenversicherungspflicht.

Mit Schreiben vom 24. November 2016 bestÃ¤tigte die Beigeladene zu 1) der KlÃ¤gerin, dass ihre TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG im Zeitraum vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 den Anforderungen des Â§ 46 Abs. 2 bis 5 BRAO entsprochen habe und ihr bei FortfÃ¼hrung ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die E. Bank AG die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin erteilt worden wÃ¤re.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin fragte mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 bei der Beklagten an, ob im Hinblick auf das zeitliche Verschulden der Beklagten ausnahmsweise eine rÃ¼ckwirkende Befreiung mÃ¶glich sei. WÃ¤re die Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin vor der Beendigung der BeschÃ¤ftigung bei der E. Bank AG erfolgt, hÃ¤tte auch eine rÃ¼ckwirkende Befreiung ausgesprochen werden kÃ¶nnen.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI fÃ¼r die am 28. Oktober 2011 aufgenommene BeschÃ¤ftigung als Referentin bei der E. Bank AG A-Stadt ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, eine Befreiung kÃ¶nne nicht

ausgesprochen werden, da die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer angefÃ¼hrten BeschÃ¤ftigung kein Pflichtmitglied der Beigeladenen zu 1) sei. Die Beigeladene zu 1) habe ihrem Antrag auf Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a BRAO nicht zustimmen kÃ¶nnen. Zum Zeitpunkt der eventuellen Zulassung habe die KlÃ¤gerin die TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG nicht mehr ausgeÃ¼bt. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI lÃ¤gen daher nicht vor.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 22. Februar 2017 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 zurÃ¼ckgewiesen wurde. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte die Beklagte aus, einer Befreiung der KlÃ¤gerin von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. Â§ 231 Abs. 4b SGB VI fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 als Referentin bei der E. Bank AG (vormals D. Bank AG) kÃ¶nne nicht entsprochen werden. Eine rÃ¼ckwirkende Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI setze u.a. das Vorliegen einer Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter BerÃ¼cksichtigung der BRAO in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung voraus. FÃ¼r die BeschÃ¤ftigung bei der E. Bank AG sei von der zustÃ¤ndigen Rechtsanwaltskammer keine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin ausgesprochen worden. VersÃ¤ume die Beklagte die von der Rechtsanwaltskammer bei ihrer AnhÃ¶rung gesetzte Frist, so fÃ¼hre dies nicht zur PrÃ¤klusion, sondern zum Recht der Rechtsanwaltskammer, ohne die Stellungnahme der Beklagten zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist zum 4. Oktober 2016 hÃ¤tte die Rechtsanwaltskammer ohne weitere Stellungnahme der Beklagten Ã¼ber den Antrag der KlÃ¤gerin auf Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin vom 29. Februar 2016 entscheiden kÃ¶nnen, was bislang nicht geschehen sei. Gegen die Zulassungsentscheidung hÃ¤tte der KlÃ¤gerin ein Klagerecht vor dem Anwaltsgerichtshof zugestanden.

Gegen den ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 4. April 2017 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die KlÃ¤gerin am 4. Mai 2017 Klage bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Mit Bescheid vom 31. August 2017 stellte die Beklagte die rÃ¼ckwirkende Befreiung der KlÃ¤gerin nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI fÃ¼r den Zeitraum vom 28. Oktober 2011 bis zum 31. Oktober 2016 fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung als Referentin bei der E. Bank AG fest. Bereits mit Bescheid vom 1. September 2017 nahm die Beklagte den Bescheid vom 31. August 2017 hinsichtlich der rÃ¼ckwirkenden Befreiung der KlÃ¤gerin nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI nach Â§ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wieder zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da sie zumindest grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit des Bescheids verkannt habe. Es hÃ¤tte ihr als RechtsanwÃ¤ltin auffallen mÃ¼ssen, dass der Bescheid Ã¼ber die rÃ¼ckwirkende Befreiung fehlerhaft erfolgt sei, nachdem eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nicht ausgesprochen werden konnte. Ferner sei sie durchgÃ¤ngig von einem im Rechtsgebiet der SyndikusrechtsanwÃ¤lte und dem damit in Zusammenhang stehenden sozialversicherungsrechtlichen Befreiungsrecht dieser Berufsgruppe Ã¤uÃerst

rechtskundigen Rechtsbeistand vertreten worden. Im Hinblick auf die Wissenszurechnung im Sinne des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X mÃ¼sse sie sich sein Wissen analog Â§ 166 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) zurechnen lassen.

Mit Schreiben vom 5. September 2017 erklÃ¤rte der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin einen Rechtsmittelverzicht bezÃ¼glich des Bescheides vom 31. August 2017. Gegen den Bescheid vom 1. September 2017 legte die KlÃ¤gerin durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 5. September 2017, nach ihren Angaben dem Tag der Zustellung, Widerspruch ein. Eine AnhÃ¶rung nach Â§ 24 SGB X sei nicht erfolgt. Zudem sei der Bescheid vom 31. August 2017 rechtmÃ¤Ãig, da die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf die ausgesprochene Befreiung habe. Mit Schreiben vom 11. April 2018 holte die Beklagte die AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin zur Aufhebung des Bescheides vom 31. August 2017 nach. Das Widerspruchsverfahren wurde im Hinblick auf das vorliegende Berufungsverfahren ruhend gestellt.

Die KlÃ¤gerin beantragte erstinstanzlich, den Bescheid vom 1. September 2017 aufzuheben, hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 aufzuheben und die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG bzw. ihrer RechtsvorgÃ¤ngerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Mit Urteil vom 29. MÃ¤rz 2021 hob das Sozialgericht den Bescheid vom 1. September 2017 mit der BegrÃ¼ndung auf, streitgegenstÃ¤ndlich sei der Bescheid vom 1. September 2017, mit welchem die Beklagte den Befreiungsbescheid vom 31. August 2017 zurÃ¼ckgenommen habe. Bei Klageerhebung am 4. Mai 2017 sei Streitgegenstand des Klageverfahrens noch der Bescheid vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 und die darin enthaltene Ablehnung der Beklagten gewesen, die KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Mit Bescheid vom 19. Januar 2017 habe die Beklagte zunÃ¤chst nur die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI abgelehnt. Im Widerspruchsbescheid vom 3. April 2017 habe die Beklagte sodann ihre Entscheidung erweitert, indem sie die Ablehnung der Befreiung fÃ¼r die Zukunft bestÃ¤tigt habe und zugleich die Befreiung fÃ¼r die Vergangenheit ab dem 28. Oktober 2011 nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI ausdrÃ¼cklich ebenfalls abgelehnt habe. Sodann seien die weiteren Bescheide vom 31. August und 1. September 2017 nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) streitgegenstÃ¤ndlich geworden, da sie die Ablehnung der Befreiung zunÃ¤chst durch positive Entscheidung abgeÃ¤ndert (Bescheid vom 31. August 2017) und sodann diese Entscheidung wieder aufgehoben habe (Bescheid vom 1. September 2017). Auf diese von Gesetzes wegen eingetretenen Ãnderungen des Streitgegenstands habe die KlÃ¤gerin durch sachgemÃ¤Ãe Umstellung ihrer KlageantrÃ¤ge reagiert, worin jedoch keine KlageÃ¤nderung nach Â§ 99 Abs. 1 SGG liege. Der Bescheid vom 1. September 2017 sei rechtswidrig, da die Beklagte ihr im Rahmen des Â§ 45 SGB X auszuÃ¼bendes Ermessen nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgeÃ¼bt habe. Es liege ein Ermessensfehlgebrauch vor, da die Beklagte keine nachvollziehbare AbwÃ¤gung der fÃ¼r und wider eine

Aufhebung sprechenden GrÃ¼nde ausgefÃ¼hrt habe. Die ErmessensausÃ¼bung beschrÃ¤nke sich auf den Satz â□□ErmessensgrÃ¼nde, die gegen eine RÃ¼cknahme des Bescheides vom 31. August 2017 sprechen kÃ¶nnten, sind jedoch nicht ersichtlich.â□□ Weitere AusfÃ¼hrungen dazu, welche Punkte die Beklagte in ihre AbwÃ¤gung eingestellt und wie diese gewichtet worden seien, seien nicht ersichtlich. Zur Ã□berzeugung des Gerichts biete der vorliegende Sachverhalt jedoch mehrere in eine solche AbwÃ¤gung einzustellende Gesichtspunkte. Der Erlass des Befreiungsbescheids vom 31. August 2017 beruhe ausschlieÃ□lich darauf, dass der die Verwaltungsakten bearbeitende Sachbearbeiter der Beklagten einem Irrtum unterlegen gewesen sei. Er habe die Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin ab dem 1. November 2016 zugrunde gelegt, ohne zu erkennen, dass es sich um eine andere BeschÃ¤ftigung bei einem neuen Arbeitgeber gehandelt habe. Zudem seien im Rahmen der RÃ¼cknahmeentscheidung die damit verbundenen Folgen der (mÃ¶glicherweise rechtswidrigen) Befreiung im Vergleich zur Aufhebung derselben und die damit einhergehenden Interessen der Versichertengemeinschaft und der KlÃ¤gerin zu berÃ¼cksichtigen gewesen. Die KlÃ¤gerin habe im Zeitraum vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 Rentenversicherungszeiten erworben, im Ã□brigen liege eine lÃ¼ckenlose Erwerbsbiographie im Versorgungssystem der RechtsanwÃ¤lte vor, insbesondere auch im Zeitraum bis zum 31. Oktober 2016. Unerheblich sei, ob die Entscheidung der Beklagten auch bei Einstellung und AbwÃ¤gung dieser Punkte weiterhin wie im Bescheid vom 1. September 2017 ausgefallen wÃ¤re. Eine Ermessensreduzierung auf Null liege nicht vor.

Gegen das ihr am 31. MÃ¤rz 2021 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 28. April 2021 Berufung bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt eingelegt.

Die Beklagte ist im Wesentlichen der Auffassung, der angegriffene Bescheid vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 sei rechtmÃ¤Ã□ig. Unabdingbare Voraussetzung fÃ¼r die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 46 BRAO in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung sei eine bestandskrÃ¤ftige Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Aufgrund welcher UmstÃ¤nde eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht erwirkt werden konnte, sei nach dem Wortlaut des Gesetzes fÃ¼r die Beurteilung der Sach- und Rechtslage unerheblich. Die KlÃ¤gerin habe fÃ¼r die in der Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 bei der E. Bank AG (vormals D. Bank AG) ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung keine Zulassung besessen. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts sei die im Bescheid vom 1. September 2017 gegenstÃ¤ndliche Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI nicht nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden.Â

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 29. MÃ¤rz 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Sie sei mittlerweile als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zugelassen worden und wÃ¤re auch fÃ¼r die vorhergehende TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zugelassen worden, wenn die Beigeladene zu 1) und die Beklagte ihren Antrag ordnungsgemÃ¤Ã behandelt hÃ¤tten. Sie habe aufgrund der Besonderheiten einen Anspruch auf rÃ¼ckwirkende Befreiung. Der Bescheid vom 31. August 2017 sei rechtmÃ¤Ãig, der Aufhebungsbescheid vom 1. September 2017 sei rechtswidrig.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakte, die Gegenstand der Beratung des Senats gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die statthafte Berufung (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG) der Beklagten ist zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 29. MÃ¤rz 2021 kann keinen Bestand haben.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht als RechtsanwÃ¤ltin oder SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist â entgegen der Ansicht des Sozialgerichts â eine rÃ¼ckwirkende Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI. Der von der KlÃ¤gerin angefochtene Bescheid vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 hat sich durch die zwischenzeitlich mit Bescheid vom 31. August 2017 ausgesprochene rÃ¼ckwirkende Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI fÃ¼r den Zeitraum vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 nicht in sonstiger Weise im Sinne des Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt. Der Bescheid vom 31. August 2017 wurde insoweit nicht nach Â§ 96 Abs. 1 SGG Streitgegenstand des bereits anhÃ¤ngigen Klageverfahrens Ã¼ber die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, da es sich bei der Befreiung als Rechtsanwalt nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und der rÃ¼ckwirkenden Befreiung als Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI um unterschiedliche StreitgegenstÃ¤nde handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Beschluss vom 22. MÃ¤rz 2018, B 5 RE 12/17 B; hierzu auch die Anmerkung von B. Schmidt in NZS 2018, 552; BSG, Urteil vom 28. Juni 2018, B 5 RE 2/17 R) ergibt sich bereits aus dem Vergleich der VerfÃ¼gungssÃ¤tze beider Bescheide, dass die RegelungstatbestÃ¤nde nicht identisch sind. WÃ¤hrend sich der Bescheid vom 19. Januar 2017 nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auf den Status der KlÃ¤gerin als RechtsanwÃ¤ltin bezieht, bezieht sich der Bescheid vom 31. August 2017 auf ihren â in diesem Fall vermeintlichen â Status als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin. Diese verÃ¤nderte Tatsachengrundlage fÃ¼hrt auch zu einer Ãnderung des Streitstoffs der gerichtlichen Auseinandersetzung. Die Ablehnung des einen Tatbestandes stellt keine Ãnderung oder Ersetzung des jeweils anderen Tatbestandes dar. Insbesondere handelt es sich nicht lediglich um zwei abweichende BegrÃ¼ndungen

ein und derselben Regelung (vgl. Urteil des Senats vom 18. Mai 2021, L 2 R 30/21).

Die Beklagte hat die RegelungsgegenstÃ¤nde auch nicht im Rahmen des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 rechtlich verbunden. Die KlÃ¤gerin hat durch ihre beiden AntrÃ¤ge vom 29. MÃ¤rz 2016 zwei separate Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt, gerichtet einerseits auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, andererseits auf die rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Bescheids vom 19. Januar 2017 wurde der Antrag hinsichtlich der Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Beklagten abgelehnt. Eine Bescheidung des Antrags nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI erfolgte zunÃ¤chst nicht. Gegen den von der Beklagten allein im Hinblick auf Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erlassenen Bescheid legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und setzte ein Widerspruchsverfahren (Vorverfahren im Sinne des Â§ 83 SGG) in Gang. Dieses Widerspruchsverfahren wurde mit Bescheid vom 3. April 2017 beendet und der Widerspruch durch die Widerspruchsstelle der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. WÃ¶rtlich heiÃt es insoweit:
â€die [â¦] Widerspruchsstelle hat Ihren Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.01.2017 geprÃ¼ft und beschlossen:
Der Widerspruch wird zurÃ¼ckgewiesen.
Die Ihnen durch das Widerspruchsverfahren entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.â€

Die Auslegung eines Verwaltungsakts hat ausgehend von seinem VerfÃ¼gungssatz und der Heranziehung des in Â§ 133 BGB ausgedrÃ¼ckten allgemeinen Rechtsgedankens zu erfolgen, so dass es nicht auf den Buchstaben, sondern auf den wirklichen Willen der BehÃ¶rde oder des VerwaltungstrÃ¤gers ankommt, soweit er im Bescheid greifbar seinen Niederschlag gefunden hat. FÃ¼r die Ermittlung des erklÃ¤rten Willens sind dabei auch die UmstÃ¤nde und Gesichtspunkte heranzuziehen, die zur Aufhellung des Inhalts der VerfÃ¼gung beitragen kÃ¶nnen und die dem Beteiligten bekannt sind, wenn der Verwaltungsakt sich erkennbar auf sie bezieht. MaÃstab der Auslegung ist insofern der verstÃ¤ndige und ZusammenhÃ¤nge berÃ¼cksichtigende Beteiligte (BSG, Beschluss vom 22. MÃ¤rz 2018, B 5 RE 12/17 B m.w.N.).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist der Bescheid vom 3. April 2017 lediglich dahingehend zu verstehen, dass er den Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. Januar 2017 zurÃ¼ckweist. DemgegenÃ¼ber kann dem Widerspruchsbescheid aus seinem VerfÃ¼gungssatz nicht entnommen werden, dass er eine inhaltliche Regelung im Hinblick auf den weiteren und bis dahin noch nicht beschiedenen Antrag der KlÃ¤gerin vom 29. MÃ¤rz 2016 zu einer rÃ¼ckwirkenden Befreiung nach Â§ 231 Abs. 4b SGB VI treffen wollte. Gegen eine solche Auslegung spricht zudem, dass die nach Â§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG bestimmte Widerspruchsstelle der Beklagten fÃ¼r eine solche Erstentscheidung Ã¼ber den Antrag sachlich nicht zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re. Der Beklagten kann im Rahmen der Auslegung aber nicht unterstellt werden, im Zweifel rechtswidrig gehandelt zu haben. Soweit im weiteren Wortlaut des Widerspruchsbescheids â€ nach der Kostenentscheidung und nach

einer gedrÃ¤ngten Zusammenfassung des Sachverhalts â□□ das Begehren der KlÃ¤gerin unter Bezugnahme auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 231 Abs. 4b SGB VI abgelehnt wird, handelt es sich um eine fehlerhafte BegrÃ¼ndung, welche die im VerfÃ¼gungssatz getroffene Regelung nicht zu stÃ¼tzen vermag. Eine Erweiterung der Regelungswirkung und damit des Gegenstands des Widerspruchsbescheids erfolgte hierdurch nicht.

Mangels IdentitÃ¤t der RegelungsgegenstÃ¤nde wurden â□□ entgegen der Ansicht des Sozialgerichts â□□ weder der Befreiungsbescheid vom 31. August 2017 noch der Aufhebungsbescheid vom 1. September 2017 Gegenstand des laufenden Klageverfahrens. Eine Entscheidung in der Sache obliegt der Beklagten im Rahmen des derzeit ruhenden Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 1. September 2017. Die dem erstinstanzlichen Klageantrag der KlÃ¤gerin, den Bescheid vom 1. September 2017 aufzuheben, zugrundeliegende Anfechtungsklage ist mangels durchgefÃ¼hrten Vorverfahrens im Sinne des Â§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG als Prozessvoraussetzung unzulÃ¤ssig.

Gegenstand ist weiterhin der Hilfsantrag der KlÃ¤gerin, den Bescheid der Beklagten vom 19. Januar 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 aufzuheben und die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 28. Oktober 2011 bis 31. Oktober 2016 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der E. Bank AG bzw. ihrer RechtsvorgÃ¤ngerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die insoweit erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist zulÃ¤ssig, insbesondere liegt eine Befreiung der KlÃ¤gerin von der Rentenversicherungspflicht nicht bereits aufgrund des Befreiungsbescheids vom 6. Mai 2002 vor. Die damals ausgesprochene Befreiung der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre BeschÃ¤ftigung als â□□RechtsanwÃ¤ltinâ□□ war beschÃ¤ftigungsbezogen (vgl. Urteil des Senats vom 13. Dezember 2022, L 2 R 135/20 unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 16. Juni 2021, B 5 RE 4/20 R; Urteil vom 23. September 2020, B 5 RE 6/19 R m.w.N.) und endete mit Wechsel der BeschÃ¤ftigung, hier spÃ¤testens mit Wechsel des Arbeitgebers und Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung fÃ¼r die D. Bank AG ab dem 28. Oktober 2011.

Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. April 2017 ist rechtmÃ¤Ã□ig und beschwert die KlÃ¤gerin nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 SGG. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

Soweit die KlÃ¤gerin mit ihrem Antrag vom 29. MÃ¤rz 2016 eine rÃ¼ckwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab dem 28. Oktober 2011 geltend macht, steht ihr bis zum frÃ¼hesten mÃ¶glichen Zeitpunkt des Beginns der Befreiung, d.h. nach Â§ 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI frÃ¼hestens drei Monate vor Antragstellung, die nach Rechtskraft des Gerichtsbescheids vom 16. Mai 2019 bestandskrÃ¤ftige und fÃ¼r die Beteiligten bindende (Â§ 77 SGG) Ablehnung der Befreiung mit Bescheid vom 21. MÃ¤rz 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Dezember 2012 entgegen.

Die KlÃ¤gerin hat auch fÃ¼r die Folgezeit auf ihren erneuten Antrag vom 29. MÃ¤rz 2016 nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter BerÃ¼cksichtigung der ab dem 1. Januar 2016 maÃgeblichen berufsrechtlichen Vorschriften keinen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden BeschÃ¤ftigte und selbstÃ¤ndig TÃ¤tige fÃ¼r die BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit, wenn
a) am jeweiligen Ort der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit fÃ¼r ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsstÃ¤ndischen Kammer bestanden hat,
b) fÃ¼r sie nach nÃ¤herer MaÃgabe der Satzung einkommensbezogene BeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
c) aufgrund dieser BeitrÃ¤ge Leistungen fÃ¼r den Fall verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit und des Alters sowie fÃ¼r Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung zu berÃ¼cksichtigen ist.

Die KlÃ¤gerin war im streitigen Zeitraum abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch) als Referentin/RechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r das Vorstandssekretariat in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikation in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis bei der D. Bank AG/E. Bank AG (Â§ 611 BGB) und aufgrund dieser BeschÃ¤ftigung auch rentenversicherungspflichtig (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 Alt. 1 SGB VI). Die Zulassung als RechtsanwÃ¤ltin bei der Beigeladenen zu 1) mit gleichzeitiger verpflichtender Mitgliedschaft bei dem Beigeladenen zu 2) fÃ¼hrt zwar dazu, dass die formalen Voraussetzungen des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfÃ¼llt sind. Allerdings gibt Â§ 6 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB VI versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten, die gleichzeitig verkammerte Mitglieder einer berufsstÃ¤ndischen Versorgungseinrichtung sind, einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht nur fÃ¼r die â□□BeschÃ¤ftigung, wegen derâ□□ sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsstÃ¤ndische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsstÃ¤ndischen Kammer sind. Dies ist aber ausschlieÃlich die anwaltliche TÃ¤tigkeit. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2016 als angestellte BeschÃ¤ftigte eines nicht-anwaltlichen Arbeitgebers in Form einer â□□RechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r das Vorstandssekretariat in der Organisationseinheit Strategie und Kommunikationâ□□ zur Ãberzeugung des Senats nicht die Voraussetzungen fÃ¼r eine unabhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit als RechtsanwÃ¤ltin im Sinne der Â§Â§ 1, 3 Abs. 1 BRAO. In der Sache war dies bereits Gegenstand des bestandskrÃ¤ftigen Ablehnungsbescheids vom 21. MÃ¤rz 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Dezember 2012.

Hinsichtlich der Frage, ob die KlÃ¤gerin im gegenstÃ¤ndlichen Zeitraum entsprechend ihres Antrags auf Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a BRAO fÃ¼r ihren Arbeitgeber anwaltliche TÃ¤tigkeiten im Sinne des Â§ 46 Abs. 2 bis 5 BRAO ausgeÃ¼bt hat â was in der Sache sowohl der Ansicht der Beigeladenen zu 1) als auch nunmehr der Beklagten entsprechen dÃ¼rfte â ist die Beklagte nach Â§ 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO bei der Befreiungsentscheidung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VI an die (formell und materiell) bestandskrÃ¤ftige Entscheidung der Rechtsanwaltskammer gebunden. Die Zulassungsentscheidung hat rechtsgestaltende Wirkung und ist notwendige Voraussetzung fÃ¼r die Annahme einer anwaltlichen TÃ¤tigkeit (GÃ¼rtner in: Kasseler Kommentar, SGB VI, Stand: 01.07.2021, Â§ 6, Rn. 7d).

Mit der erteilten Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellt die zustÃ¤ndige fachkundige Rechtsanwaltskammer nach den Regeln des Berufsrechts, auf welche der sozialversicherungsrechtliche Tatbestand des Â§ 6 SGB VI Bezug nimmt, verbindlich das Vorliegen einer TÃ¤tigkeit, die zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk fÃ¼hrt, fÃ¼r den TrÃ¤ger der Rentenversicherung fest. Durch die gesetzliche Anordnung der Bindungswirkung wird vermieden, dass die berufsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Frage, ob eine TÃ¤tigkeit als Syndikusrechtsanwalt und damit eine Pflichtmitgliedschaft in dem berufsrechtlichen Versorgungswerk vorliegen, voneinander abweichen (vgl. BT-Drs. 18/5201, S. 33).

Dem RentenversicherungstrÃ¤ger ist es verwehrt, anstelle der Rechtsanwaltskammer Ã¼ber den Status des Versicherten als Syndikusrechtsanwalt zu entscheiden. Es obliegt dem RentenversicherungstrÃ¤ger nicht, die Voraussetzungen des Â§ 46 Abs. 2 bis 5 BRAO im Rahmen des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eigenstÃ¤ndig zu prÃ¼fen und eine Befreiung von der Versicherungspflicht allein auf die Annahme einer anwaltlichen TÃ¤tigkeit als Syndiskusrechtsanwalt im Sinne des Â§ 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO zu stÃ¼tzen. Erst mit Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wird der Versicherte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und nach Â§ 12 Abs. 3 BRAO âwegen seiner TÃ¤tigkeitâ Mitglied der Rechtsanwaltskammer und Pflichtmitglied im zustÃ¤ndigen Versorgungswerk (Segebrecht in Kreikebohm/RoÃbach, SGB VI, 6. Aufl. 2021, Â§ 6, Rn. 29). Im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt damit konstitutiv fÃ¼r die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Vorliegend hat die Beigeladene zu 1) auf den Antrag der KlÃ¤gerin vom 29. Februar 2016 keine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin nach Â§ 46a BRAO erteilt. Unter Verweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung fÃ¼r einen anderen Arbeitgeber hat die Beigeladene zu 1) der KlÃ¤gerin lediglich eine Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin fÃ¼r die neue TÃ¤tigkeit erteilt, nicht fÃ¼r die hier gegenstÃ¤ndliche BeschÃ¤ftigung bis zum 31. Oktober 2016. Ohne Zulassung als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin kann die AusÃ¼bung einer anwaltlichen TÃ¤tigkeit zum Zwecke der Befreiung nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Beklagten im Hinblick auf Â§ 46a Abs. 2 Satz 4 BRAO nicht anerkannt werden.

Die Zulassung der KlÃ¤gerin als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin kann schlieÃlich auch

nicht im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens durch das Gericht ersetzt werden. FÃ¼r die nach Â§ 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO der zustÃ¤ndigen Rechtsanwaltskammer obliegende Entscheidung Ã¼ber die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist nach Â§ 112a Abs. 1 BRAO der Rechtsweg zu den AnwaltsgerichtshÃ¶fen erÃ¶ffnet. Auch wenn es vorliegend an einer entsprechenden Verwaltungsentscheidung der Beigeladenen zu 1) bislang ganz fehlt, ist es dem Gericht verwehrt, im Rahmen der Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI die Voraussetzungen der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt nach Â§ 45 Abs. 2 bis 5 BRAO in eigener Kompetenz zu prÃ¼fen und hierauf aufbauend einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht anzunehmen.

Die KlÃ¤gerin kann auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs von der Beklagten verlangen, so gestellt zu werden, als ob sie vor Wechsel der BeschÃ¤ftigung zum 1. November 2016 als SyndikusrechtsanwÃ¤ltin zugelassen worden wÃ¤re. Die KlÃ¤gerin kann insbesondere keine schuldhafte VerzÃ¶gerung des Zulassungsverfahrens durch die Beklagte geltend machen.

Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm aufgrund eines Gesetzes oder eines konkreten SozialrechtsverhÃ¤ltnisses der Versicherten gegenÃ¼ber erwachsenden Haupt- und Nebenpflichten, insbesondere zur Auskunft und Beratung, ordnungsgemÃ¤ÃŒ wahrgenommen hÃ¤tte. Er hat zur Voraussetzung, dass der SozialleistungstrÃ¤ger eine ihm auf Grund Gesetzes oder SozialrechtsverhÃ¤ltnisses obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (Â§Â§ 14, 15 Sozialgesetzbuch Erstes Buch), verletzt hat, dem Betroffenen ein Nachteil entstanden ist und dass zwischen der Pflichtverletzung des SozialleistungstrÃ¤gers und dem Nachteil des Betroffenen ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang besteht. SchlieÃŒlich muss der durch das pflichtwidrige Verwaltungshandeln eingetretene Nachteil durch eine zulÃ¤ssige Amtshandlung beseitigt werden kÃ¶nnen (st.Rspr., vgl. u.a. BSG, Urteil vom 26. April 2005, B 5 RJ 6/04 R).

Der Beklagten ist vorliegend keine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Vor dem Hintergrund der Bindungswirkung der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt hat der Gesetzgeber im Zulassungsverfahren nach Â§ 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO eine AnhÃ¶rung des TrÃ¤gers der Rentenversicherung zur Wahrung seiner Rechte eingefÃ¼hrt (BT-Drs. 18/5201, S. 33). Er soll damit die MÃ¶glichkeit erhalten, frÃ¼hzeitig die ErwÃ¤gungen, die aus seiner Sicht gegen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sprechen, vorzubringen. Das Erfordernis einer Zustimmung oder eines Einvernehmens des TrÃ¤gers der Rentenversicherung sieht Â§ 46a BRAO indes nicht vor. Das Letztentscheidungsrecht bleibt bei den Rechtsanwaltskammern. Den Rechtsanwaltskammern soll das AnhÃ¶rungsrecht ermÃ¶glichen, sich bereits frÃ¼hzeitig mit den ErwÃ¤gungen, die aus Sicht des TrÃ¤gers der Rentenversicherung gegen eine Zulassung sprechen, auseinanderzusetzen und diese im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berÃ¼cksichtigen. Es obliegt

grundsÃ¤tzlich der pflichtgemÃ¤Ãen Ermessensentscheidung der Rechtsanwaltskammern, wie sie die AnhÃ¶rung im Einzelnen vornehmen. Die jeweilige Rechtsanwaltskammer kann dem TrÃ¤ger der Rentenversicherung eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen und die fÃ¼r eine sachgerechte PrÃ¼fung notwendigen Unterlagen Ã¼bersenden. VersÃ¤umt der TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Frist, fÃ¼hrt dies nicht zu einer PrÃ¤klusion. Die Rechtsanwaltskammer kann in diesem Fall ohne die Stellungnahme entscheiden (BT-Drs. 18/5201, S. 33).

Ausgehend von diesen MaÃgaben durfte die Beigeladene zu 1) der Beklagten im Rahmen des AnhÃ¶rungsverfahrens nach Â§ 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO eine Frist zur Stellungnahme bis zum 4. Oktober 2016 setzen. Das VersÃ¤umen der Frist zur Stellungnahme stellt jedoch keine Pflichtverletzung der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin dar, da die Beklagte im Rahmen des AnhÃ¶rungsverfahrens zur Wahrung ihrer eigenen Rechte zwar ein Recht, aber keine Pflicht zur Stellungnahme hat. Die Beigeladene zu 1) war nicht daran gehindert, nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme in der Sache zu entscheiden (vgl. Weyland, BRAO, Â§ 46a, Rn. 21).

Das Urteil des Sozialgerichts war demnach aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war zuzulassen. Die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG sind erfÃ¼llt, da die Frage der Bindung an das Vorliegen einer formalen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt fÃ¼r die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowohl fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger als auch das Gericht noch nicht hÃ¶chstrichterlich entschieden wurde.
Â

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024